



Satzung

über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Benutzungssatzung)

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn betreibt seit 01.09.2011 ein Kinderhaus mit Kindergarten und Kinderkrippe.
- (2) Die gemeindliche Kinderkrippe ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dient der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder grundsätzlich ab 1 Jahr bis unter 3 Jahre. In Einzelfällen kann ein Kind die Krippe ab einem Alter von 6 Monaten besuchen. Hierüber ist von den Eltern ein Antrag zu stellen (Einzelfallentscheidung). Der Besuch ist freiwillig.
- (3) Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dient der Erziehung und Bildung der Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht. Der Besuch ist freiwillig.
- (4) Das Betreuungsjahr im Kinderhaus dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§2

Öffnungszeiten

Das gemeindliche Kinderhaus ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr - 15:00 Uhr

Bei geänderten Bedürfnissen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde angepasst werden.

§3

Buchungszeiten und Gebühren

Es wird im Kindergarten- und Krippenbereich eine Betreuung ab 4 Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden angeboten, mit der Möglichkeit, weitere tägliche Nutzungsstunden zubuchen zu können. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§4

Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bietet eine kindgerechte Verpflegung durch eine geeignete Fachfirma an.
- (2) Für Kinder, die länger als 13:00 Uhr das Kinderhaus besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
- (3) Für alle anderen Kinder kann die Mittagsverpflegung von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.
- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Gebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben

§5

Personal

- (1) Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb des Kinderhauses notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§6

Elternvertretung

Im gemeindlichen Kinderhaus ist ein Elternbeirat einzurichten. Der Elternbeirat besteht aus zehn Personen. Er wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung durchgeführt.

§7

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Sprechstunden können mündlich oder telefonisch vereinbart werden, soweit hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen. Die Nichtteilnahme ist nur in begründeten Fällen durch Entschuldigung möglich.

§8 Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses für das Kinderhaus werden durch die Anmeldung und in der Einrichtungskonzeption geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Aufnahmebestimmungen

§9 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Kinderkrippe und den Kindergarten entscheidet die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, in Absprache mit der Leitung, nach Maßgabe der §§ 9 - 10 dieser Satzung.
- (2) Das Kinderhaus ist für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn benötigt wird und gemäß Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG die Gastkinderregelungen beachtet werden.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.

§10 Aufnahmekriterien

- (1) In die Kinderkrippe werden Kinder ab 1 Jahr (siehe Ausnahme nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung) aufgenommen. Ein Kinderkrippenplatz wird grundsätzlich bis zum Eintritt in den Kindergarten vergeben.
- (2) Im gemeindlichen Kindergarten werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze können auch in Ausnahmefällen (siehe § 1 Abs. 1 dieser Satzung) an unter Dreijährige vergeben werden.
- (3) Die Aufnahme in das gemeindliche Kinderhaus wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt:
 1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn;
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden (Kindergarten);
 3. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 6. nach dem Alter der Kindes
 7. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (4) In das Kinderhaus können nur so viele Kinder aufgenommen werden, dass der gesetzlich vorgeschriebene Anstellungsschlüssel nach § 17 BayKiBiGV nicht überschritten wird.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können das Kinderhaus besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

§11

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kinderkrippe erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 9 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

Benutzerregelungen

§12

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppenleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Alle Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Vorschulkind alleine nach Hause gehen.

§13 **Bringzeit / Abholzeit**

- (1) Um die notwendige pädagogische Arbeit im Kindergarten zu gewährleisten, müssen die Kinder spätestens um 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein, da zu diesem Zeitpunkt die Kernzeit beginnt.
- (2) Wegen dieser pädagogischen Arbeit endet die Kernzeit um 12:00 Uhr. Die Kinder können deshalb erst nach 12:00 Uhr abgeholt werden.
- (3) Die Kinder der Kinderkrippe sollten im Normalfall bis spätestens 8:30 Uhr gebracht werden. So ist ein Einstieg in das gemeinsame Spiel oder die Teilnahme an Aktivitäten und gezielten Angeboten möglich.
- (4) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit den Erziehern erfolgt, kann die Buchungszeit unterschritten werden. Die gestaltete Eingewöhnungszeit, die ersten Wochen, soll dem Kind die Möglichkeit geben, behutsam und allmählich in die neue Situation hineinzuwachsen. Die Eingewöhnung bezieht nicht nur das Kind ein sondern auch alle beteiligten Erwachsenen. Diese Phase muss individuell und in Absprache mit dem Krippenpersonal geplant und durchgeführt werden.

§14 **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zum Monatsende aus wichtigen Gründen beendet werden. Eine Beendigung zum Ende des Monats Juli ist jedoch nicht möglich. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in eine Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr oder die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz erhalten haben,
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn und teilt dies schriftlich mit.

§15 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Gruppenleitung der Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kinderhauses nicht betreten.

§16 Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§17 Haftung

- (1) Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kinderhauses durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§18 Unfallversicherung

Für Besucher des Kinderhauses besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§19 Ferien

Die Ferienregelung wird jährlich vor Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

Außerdem kann die Einrichtung an bis zu zwei zusätzlichen Werktagen und an einem Fenstertag schließen. Weitere Fenstertage können geschlossen werden, sofern dies mit dem Träger und dem Elternbeirat abgestimmt ist.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 28.10.2014

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Benutzungssatzung) wurde am 28.10.2014 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.10.2014 angeheftet und am 28.11.2014 wieder entfernt.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 28.10.2014

Helmut Zech
1. Bürgermeister